

Stornobedingungen

Sollten Sie einen bei uns gebuchten Urlaub stornieren wollen – was wir sehr schade finden – gelten folgende Stornierungsbedingungen lt. AGBH:

- Bis zu 3 Monate vorher – keine Stornogebühren
- 3 Monate bis 1 Monat vorher – 40% der Buchungssumme
- 1 Monat bis 1 Woche vorher – 70% der Buchungssumme
- In der letzten Woche sowie NO SHOW – 90% der Buchungssumme

COVID - Sorglos buchen WINTER 2020/21

Buchungen für Aufenthalte bis zum 30. April 2021 beinhalten:

1. Eine **kostenlose Stornoversicherung** für den Gast bzw. Mitreisende aus demselben Haushalt, wenn für den Anreisetag des geplanten Aufenthaltes eine behördliche Absonderungsanordnung vorliegt (Versicherungsleistung des Landes Vorarlberg mit bis zu 3.000 Euro pro Gast).
2. Eine kostenlose Stornomöglichkeit, wenn das Heimatland des Gastes eine Reisewarnung ausgesprochen hat, bei der von nicht notwendigen Reisen in unsere Urlaubsregion dringend abgeraten wird und trotz eines negativem PCRTests eine gesetzlich vorgeschriebene Quarantäne bei Rückreise gilt oder die Grenze geschlossen ist oder der Betrieb aller Montafoner Bergbahnen und Skilifte auf Grund einer Corona-bedingten Verordnung zur Gänze eingestellt werden muss (dies gilt auch anteilig, wenn das Ereignis während des Aufenthaltes eintritt).

COVID - Sorglos buchen - SOMMER 2021 und WINTER 2021/22

Für einen Aufenthalt bis zum 30. April 2022 gelten grundsätzlich die bei der Buchung vereinbarten Stornobedingungen. Allerdings entstehen für den Gast bzw. für Mitreisende aus demselben Haushalt, keine Kosten, wenn:

- Für den Anreisetag des geplanten Aufenthaltes eine behördliche Absonderungsanordnung vorliegt - oder wenn das Heimatland des Gastes eine Reisewarnung ausgesprochen hat, bei der von nicht notwendigen Reisen in unsere Urlaubsregion dringend abgeraten wird und trotz eines negativen behördlich anerkannten Tests eine gesetzlich vorgeschriebene Quarantäne bei Rückreise gilt*
- oder wenn die gesetzlichen Bestimmungen eine vorgeschriebene Quarantäne bei der Einreise nach Österreich vorsehen, die auch durch einen behördlich anerkannten Test nicht umgangen werden kann - oder wenn die Grenze geschlossen ist*
- oder wenn der Betrieb aller Montafoner Bergbahnen auf Grund einer Coronabedingten Verordnung zur Gänze eingestellt werden muss*.

*Gilt auch anteilig, wenn das Ereignis während des Aufenthaltes eintritt.